

Judo-Club Hilden 1951 e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2023



Korschenbroich, den 09.02.2023

Liebe Vereinsmitglieder,

Am Samstag, den **18.03.2023** um **10:00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung am Ohligser Weg 41 in 40723 Hilden (Outdoor) statt. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Stellung eines/r Protokollführer/in
3. Feststellung der Stimmberechtigten
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der MV 2022
6. Berichte des Vorstandes
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht der Kontrolle
9. Aussprache zu den Berichten
10. Wahl eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin
11. Entlastung des Vorstandes
12. Wahl des 1. Vorsitzenden
13. Satzungsänderung unter §5, § 7
14. Haushaltsplan 2023
15. Vorschau und Verschiedenes (keine Beschlussfassung möglich)

Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte, Änderungsvorschläge müssen schriftlich bis zum **09.02.2023** an die Vorsitzenden zugeleitet sein, wenn hierzu Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gefasst werden müssen, da die anderen Vereinsmitglieder dann darüber rechtzeitig vorab informiert werden müssen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Die Vorsitzenden

Sandra Wolski
Auf dem Kamp 7
41352 Korschenbroich
Tel.:0162 9236338

Tim Pazdzior

Satzungsänderung

Alter Satzungsauszug §5	Neuer Auszug §5
<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden. 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme kann nur zu Beginn des laufenden Quartals erfolgen. 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung und Eingang der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. 6) Das erste Quartal gilt als Probezeit, in der die Vereinsleitung die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes rückgängig machen kann. 	<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden. 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme kann nur zu Beginn des laufenden Quartals erfolgen. 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung und Eingang der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. 6) Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit, in der die Vereinsleitung die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes rückgängig machen kann.

Alter Satzungsauszug §7	Neuer Auszug § 7
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Mitgliedschaft endet <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8); - durch Tod; - durch Auflösung des Vereins. 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. 	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Mitgliedschaft endet <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8); - durch Tod; - durch Auflösung des Vereins. 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.